

Der Hörbacher Bierstreit im Jahre 1782

Von Toni Drexler

»Unlänglich ist die Bierbrauerei in Bayern einer der wichtigsten Gewerbezeige. Schon Kreitmayer sagt in seinen Anmerkungen zum Cod. civ. Max. ,daß das Publikum in einem Lande, wo das Bier gleichsam das fünfte Element ausmacht, nicht nur mit gerechtem, sondern auch mit wohlfeilem Biere versehen sein will¹, und wenn etwas in Bayern im Stande ist, das Volk aufzuziehen, selbst Revolutionen herbeizuführen, wie es sich schon thatsächlich zeigte, so ist es der Gehalt oder der festgesetzte Preis des Bieres.« So wurde 1860 das Kapitel über die Bierbrauerei in »Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern« eingeleitet. Wenn schon nicht gerade zu Revolutionen, so konnte es doch allenthalben zum Streit zwischen der Obrigkeit und den Biertrinkenden Untertanen kommen, ja sogar zu Beschwerden der Dorfbevölkerung an den regierenden Kurfürsten.

Wie weitreichend die wirtschaftlichen Abhängigkeiten der Bauern einer Hofmark im Bayern des 18. Jahrhunderts gegenüber ihren Hofmarksherren waren, belegen die Akten eines Streites zwischen der Dorfgemeinde Hörbach¹ und dem Hofmarksgericht Hofhegenberg² um die Abnahme des Hofhegenberger Bieres, wobei das Hofmarksgericht hier als Sachwalter der eigenen Brauerei auftritt:

»Durchleuchtigster Kurfürst gnädigster Herr, Herr!« so beginnt das Beschwerdeschreiben der »unterthänigst gehorsamsten sämmtl. Dorfgemeinde zu Hirbach, lobl. Hof Hegnenbergische Hofmarchs Gericht« an den bayerischen Kurfürsten Karl Theodor vom 14. September 1782. »An jüngst verwichenen 1. ten September also am Schutzengelfest haben wir Ende unterthänigst gehorsamst ernante in unserem Dorfe Hirbach unser Kirchweyhefest zu celebrieren gehabt, wo von unseren Hofmarchs-gericht Hofhegenberg ein Schreiber mit dem Gerichtsdienner und 2en Männern von da aus ritten und jeden von uns, der vom Merchinger Bräu, dan von Mehring bey dem Johann Georg Eger und von Fürstenfeldbruck bei den Gensstallerbräu, zu seinen Kirchweyhe Haus Trunk in kleinen Fäßln abgeholt [hat], und bey sich eingelegtes braunes Bier, vor und währenden Kirchgottesdienst aus – und in Arrest lauffen – dan solches auf unser Bitten nicht einmahl den armen Leuthen zukommen lassen, und über dieses in die Straff gethan habe.« Neben dem Verlust durch das Auslaufenlassen des Bieres wurde Johann Sedlmayr mit 3 fl (Gulden) und etl. 40 kr (Kreuzer) gestraft, Joseph Huber, der 60 Maß Bier hatte und gegen das Auslaufenlassen mit dem Bemerkten protestierte, er brauche das Bier und sei im Dorf hinlänglich angesessen, mit mehr als 6 fl, der Franz Holzmillner mit 2 ½ dl (Pfund Pfennig)³ und darüber hinaus noch weitere 10 Personen; dies alles »plos allein von darummen . . . , weiln wir dieses Bier nicht zu Hof-Hegnenberg sondern ausser der Hofmarch genohmen haben«. Und weiter heißt es: »Wenn nun gnädigster Herr, Herr I. das Bier zu Hof Hegnenberg so sauer ist, daß es kaum zu trinken und zu genießen, dem ohngeacht aber so

theuer, als anderorths das gute Maß per 3 kr 2 dl zu bezahlen ist,

II. derley Bier-Abholl- und Einlegung alljährlich an solch unserer Kirche jederzeit und schon von unfürdenklichen Jahren hero geschehen, und alljährlich continuirt, dan niehmahlen verbothen, vielminder so härtiglich bestraffet worden.

Wie dann ersteres, die Abhollung neml. gedachter Bräuer auf gerichtl. Vernehmen werden attestieren müssen, – zweytes aber, daß uns deswegen einmahl ein Verboth oder eine Bestrafung geschehen, kein einziges Protocoll zum Beweiß wird aufgezeugt werden können. Folglichen wie einer solch mehr gedachten Frey- und uneingeschränkten Biereinlag vollkommen berechtigt, – Anmit-dessen nun auf einmahl ganz ohnverhofft vorgenommener Bierauslauffenlass und Geld Bestrafung um so mehr widerrechtl. ist, als

III. uns nicht einmal wegen Einbring- und Einlegung derley ausserhofmarchischen Braunen Biers ein nur mindestes Verboth und Widerred eher vorgemacht, oder publiciert, sondern ohne solchen ohne unser mindestes Verhoffen und sogar vor- und währenden Gottesdienst vorgenommen und andurch vielle die schuldig heilige Mess zu hören sind verhindert worden. Dann

IV. Wir zu dieser belobten Hofmarch nicht einmahl grund- sondern nur Vogtbar Unterthanen sind. Dem ohngeachtet aber, wenn wir die dicitierten Straff-Gelder nicht sogleich bezallen, uns sogar die militärische Execution eingelegt zu werden anbetroheth worden; Mithin da wir solche alltäglich zu beförchten, einstweillen eine gnädigste Zustands Verfügung höchst nöthig haben.«

Neben der einstweiligen Verfügung, keine Vollstreckung der Strafe zuzulassen, fordern die Beschwerdeführer in der Hauptsache, den künftigen Bezug und die Einlagerung von Bier, das von außerhalb der Hofmark stammt, für das Kirchweihfest wie bisher zu erlauben. Ferner fordern diese, daß das Hofmarksgericht den angerichteten Schaden (270 Maß Bier im Wert von 15 fl 45 kr) zu ersetzen habe.

Die kurfürstliche Regierung in München übermittelte daraufhin die Beschwerde an das Hofmarksgericht Hofhegenberg und an das Landgericht Landsberg mit dem Auftrag, festzustellen, ob das braune Bier von Hofhegenberg zum Schutzengelfest tatsächlich sauer war und ob das »Mandat vom 3. Dezember 1781« bekanntgemacht wurde. Diese kurfürstliche Verordnung besagt, »daß es bey dem von den bräuenden Ständen in Städten, Märkten, und Hofmarchen angebrachten Bierzwang . . . sein Bewenden haben solle, vermög welcher ein-für allemal ermeldete bräuende Stände die Einfuhr des braunen Biers in ihren Stadt-Markt- und Hofmarchs-Bezirken, so lang alldort kein Mangel an Pfennig vergeltlichen Trunk erscheinet, sondern genugsame Provision vorhanden ist, den ungefreyten Personen gar nicht, den gefreyten⁴ aber weiter nicht, als zum Haustrunk zu gestatten schuldig sind«. Sie beruft sich dabei auf ein am 1. Juni des

Vorjahres erlassenes Mandat, das erging, nachdem sich die freie Einfuhr des fremden braunen Bieres zum eigenen Hausrunk offensichtlich weitgehend als Gewohnheitsrecht für alle Stände eingebürgert hatte: »Da nun die natürliche Freyheit in diesem Stücke bisher nur dem gefreyten Stande allein zugestanden worden; bey den ungefreyten hingegen durch die kündige Landsobsevanz so weit eingeschränkt ist, daß demselben die Einfuhr des fremden braunen Biers, so lang er mit dem einheimischen der Gebühr nach versehen ist, weder in den Städten und Märkten, noch in den Hofmärkten der bräuenden Stände gestattet wird, so hat es auch bey dieser bishörigen Observanz in obigen und anderen Fällen um somehr sein Verbleiben, als die dagegen unternommene Neuerung, und unbeschränkte Freyheitsgestattung ohnehin nur viele Verwirr- und Unordnungen in dem Bieraufschlags- und Compositionswesen anrichten, sohin sehr nachtheilige und diesem landschaftlichen Fundo nicht wenig abbrüchige Folgen nach sich ziehen würde.« Es wurde also an der bisherigen Rechtsauffassung festgehalten, wonach die gewöhnlichen Dorfbewohner einer Hofmark an das Biermonopol des Hofmarksherrn gebunden waren.

In der Antwort des Hofmarksgerichts Hofhegenberg verweist dieses zunächst auf die obengenannte Bestimmung, um dann auszuführen, daß es sich nicht nur um ein paar Fäßlein Bier handelte und es auch unwahr sei, es handle sich um ein neues sträfliches Unternehmen. Unwahr sei auch die Behauptung, das hiesige herrschaftliche Bier sei sauer und »durcheinander gebrudelt«. Von den 29 Häusern des Dorfes Hörbach⁵ hätten 16 ohne Anstand das braune Bier aus der Hofmarksbrauerei abgenommen, so wie acht Tage zuvor die Tegernbacher und acht Tage danach die Dörfer Alt- und Hofhegenberg sowie Steindorf bei ihrer Kirchweih. Selbst die gefreiten Pfarrer innerhalb und außerhalb der Hofmark bezogen hier ihr Bier. Der Verwalter des Hofmarksgerichts fordert deshalb die Untertanen mit ihrer unwahren und deshalb auch sträflichen Beschwerde abzuweisen. Seine Verärgerung über die widerspenstigen Bauern schließt dabei auch den Lohnschreiber namens Tafelmayr von Bruck mit ein, der für das Schreiben des Beschwerdebriefes 2 fl 32 kr von den Bauern nahm und sich wohl auch mit im Interesse der Brucker Brauereien der Nöte der Bauern annahm.

Aus den Erwidern des Hofmarksrichters geht hervor, daß das Kirchweihfest damals noch von Dorf zu Dorf an unterschiedlichen Sonntagen (und darauffolgenden Tagen) gefeiert wurde. Erst 1862 wurde das von der Obrigkeit oftmals beklagte »Kirchweihlaufen« dadurch unterbunden, daß ein gesetzlich bestimmter Kirchweihstag für ganz Bayern eingeführt wurde, der jedoch oft genug wieder unterlaufen wurde, indem er zusätzlich zum bisherigen Kirchweihstag gefeiert wurde. Da das Kirchweihfest in Hörbach im Jahre 1782 bereits am 1. September gefeiert wurde, fiel dieses Datum noch in die sogenannte »Sommerbierzeit«. Wegen verschiedener Bierkrankheiten, die durch »wilde Hefen« entstanden, durfte bis vor ca. 100 Jahren im Sommer kein Bier gebraut werden, weil sich schon bei geringen Temperaturerhöhungen diese wilden Hefen auf dem Nährboden rasch entwickeln und das Bier verderben. So ist es erklär-

bar, daß damals öfters ein Sud sauer wurde. Während in den Städten und Märkten saures Bier nicht mehr so leicht verkauft werden konnte, gab es für die Wirte und Bauern auf dem Lande wegen deren rechtlichen Abhängigkeit von den hofmarkseigenen Brauereien wesentlich geringere Möglichkeiten, sich gegen schlechtes Bier zur Wehr zu setzen.

In einem ergänzenden Schreiben der Hörbacher Bauern vom 23. September 1782 beklagen sich diese, daß das Hofmarksgericht zwar aufgefordert wurde, sich gegenüber der Regierung zu verantworten, aber nicht angewiesen worden sei, »eine Justamends Verfügung ergehen zu lassen, und dieses vermuthlich von darumen, weillen vermög unlängst emaniert gnädigsten Generall alle Untertanen, ihr Bier bey ihrer Herrschaft zu nehmen verbunten und also das Bier anderts orts herzuholen verbothen worden«. Diese Verordnung sei aber hier nicht »publiciert« worden und folgerichtig könnten sie nicht bestraft werden.

Ferner bemerken sie, »daß wir zu andern Zeiten zu Hofhegenberg wan das Bier gut und zu trinken wäre, um das paare theure geld keines haben erhalten können, sondern solches ander orts her haben herhollen müssen. Folglich auch das sauer [Bier] abzunehmen uns auch nicht aufgebühret werden könne«.

Am 27. September 1782 erließ dann die kurfürstliche Regierung in München bis zur Entscheidung über die Hauptsache die Order »mit der Execution [der Strafe] entweillen instandt zuhalten«.

In der Stellungnahme des Landgerichts Landsberg vom 9. Dezember bestätigte dieses, daß es »sich khörig erkundiget« habe, ob das Bier zur Kirchweihzeit sauer gewesen sei, und daß dies auch tatsächlich zugefallen habe. Zum Beweis übersandte das Landgericht das Protokoll einer gerichtlichen Vernehmung vom 22. November 1782: »Erste Persohn: Julius Sedlmayr Baur von Eresriet dis Landgerichts gibt auf zuredstehlen zu vermerken. Am Schutzengelfest ao. diss habe desonent zu Hörbach bey seinem Bruder Johann Sedlmayr in der Kürchenweyhe eingeladen befunden, und der letztere wegen dem bier dahin geäussert, das er das zu Kürchweyhe eingelegte weisse bier von Merching herangeholt, und das nembl. fast das ganze Dorf Hörbach von darum gethann habe, weillen das Bier zu Hegenberg zimblich saur, und nicht lauter, sohin fast nicht zum trinken seye. Mit diesem Aufschluß desonent seiner Ausentlassung und will auch zu mehrer Bekräftigung eigenhändig unterschreiben

Julius Sedlmayr

Zweite Persohn: Michl Griemer, Halbbauer, und beysizer von Eresriet gibt auf bhöriges befrachen ebenfals zu vernehmen. Den zweyten Tag nach den heutigen Schutzengelfest seye desonent von Mehring her über Hofhegenberg heimgegangen, und zu ermelten Hegenberg habe er in dasigem Wirtshaus auf eine Maß Bier seine Einkehr genommen, das Bier war aber über diemassen saur, und kaum zu trinken, so daß desonent die eingeschenkte Maßbier zum austrinken fast nicht erzwingen können, das nun all dieses wahr, Getraue er jederzeit zu behaubten beschluß somit seine deposition und ist hierauf als des Schreibens unkundig entlassen worden.« Weiter berichtet der Landrichter: »Ob hingegen das

Genädigste Generale vom 3. Dezember 1781 in gegenwärtigem Jahreslauf ordentlich und wann zu publiciren gekommen, das nembliche liesse sich auf eine zuverlässige Weise nicht in Erfahrung bringen.«

Die Akte ist mit dem 26. Dezember 1782 abgeschlossen, ohne daß eine eindeutige Entscheidung ersichtlich wäre. Vermutlich erhielten die Beschwerdeführer keine Entscheidung für ihre Verluste, mußten aber auch die angeordneten Strafen nicht bezahlen und waren künftig wie bisher verpflichtet, ihren Hausrunk nur bei der Hegnenbergischen Brauerei zu holen.

Nebenbei gibt dieser Bierstreit auch Einblick in das Brauchtum an Kirchweih. Wenn man berücksichtigt, daß der »Kirda« nie nur der Kirchweihsonntag allein war, sondern meist bis Dienstag, oftmals bis Mittwoch dauerte und hierzu nicht nur die ganze Familie, sondern auch das Gesinde (Knechte und Mägde) und die während der Ernte mitarbeitenden Tagelöhner eingeladen waren, so hatte ein Bauer durchaus 20 Personen und mehr zu verköstigen und mit Bier zu versorgen. Unter diesen Umständen erscheinen die aufgeführten Mengen an Bier nicht mehr so hoch, wie es zunächst den Anschein hat. Der Beschwerdeantwort des Hofmarksgerrichts Hofhegenberg ist eine Anzeige gegen die einzelnen Bauern beigefügt, in der auch die Menge des eingelagerten Bieres aufgeführt ist⁶:

Joseph Huber (1/1): 1 Eimer (60 Maß) vom Bräu zu Merching

Kaspar Wank, Scheuringer (1/2): 1 1/2 Eimer von Merching

Sebastian Hillebrand (1/2): 1 Eimer von Merching

Hans Greif (1/4): 12 Maß von Pruck

Georg Metzger (1/4): 1/2 Eimer von Pruck

Johann Sedlmair, Niedermair (1/1): 1/2 Eimer von Merching

Roman Kaspar (1/16): 16 Maß von Merching

Thomas Mayr, Schmied (1/32): 20 Maß von Merching

Stachus Wechs (1/4): 1/2 Eimer von Merching

Hanns Rottenfusser (1/16): 15 Maß von Merching

Peter Grinner (1/16): 12 Maß von Merching

Ignaz Finsterwalder (1/16): 12 Maß von Merching

Franz Holzmüller (1/4): 30 Maß von Merching

Daß auch nach der Auflösung der Hofmarken und der Aufhebung der niederen Gerichtsbarkeit durch die Hofmarksgerrichte die wirtschaftlichen Abhängigkeiten von der ehemaligen Herrschaft immer noch bestanden,

beweist die Neuauflage des Bierstreits unter anderen Rahmenbedingungen ca. 100 Jahre später. Im Jahre 1890 ließ Graf Lothar von Hegnenberg-Dux von Hofhegenberg das frühere Wagner-Anwesen Nr. 32 von Hörbach als Wirtschaft umbauen. Am 1. April 1891 wurde die Gastwirtschaft mit Bier von der Graf von Hegnenberg-Dux'schen Brauerei mit dem von dort eingesetzten Pächter Huber eröffnet. Die Gemeinde Hörbach hatte gegen die Erteilung der Konzession protestiert, da ihrer Meinung nach eine so kleine Ortschaft keine zwei Gasthäuser erhalten könne, doch ohne Erfolg. Der Hintergrund dieser Wirtschaftseröffnung war, daß der hiesige Wirt Josef Kistler das Bier nicht mehr von Hofhegenberg, sondern von der Brauerei Stötter in Augsburg bezog. Am 10. Oktober 1895 gab Kistler nach und bezog sein Bier wieder von der Brauerei Hofhegenberg. Bereits zwei Tage später wurde die neue Gastwirtschaft des David Huber geschlossen. Ob es wirtschaftlicher Druck war oder ob das Bier inzwischen besser geworden war und damit den Ausschlag für die Rückkehr zur alten Brauerei gab, kann heute nicht mehr festgestellt werden.

Quellen:

HStA, GL Fasz. 2046 u. 29.

StA München, Kataster 7608.

Gemeindearchiv Althehenberg.

Literatur:

M. Siebert: Die bayerische Bierbrauerei. In: Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern. Bd. 1, München 1860, I. Abt., S. 495.

Karl v. Leoprechting: Bauernbrauch und Volksglaube in Oberbayern. München 1855, S. 182.

Johann Pezzl: Reise durch den Baierischen Kreis, 1784, S. 157, 222.

Clemens Böhne: Bilder zur Geschichte der Brucker Brauereien. Amperland 12 (1976) 101–105, 131–134, 13 (1977) 208.

Karl Georg Mayr: Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen. Bd. 1, München 1784, S. 522, 524.

Anmerkungen:

¹ Heute Landkreis Fürstentfeldbruck.

² Heute Landkreis Aichach-Friedberg.

³ 2 $\frac{1}{2}$ dl (Pfund Pfennige) = 480 dl (Pfennige) = 2 fl 17 kr. – 1 fl (Gulden, florin) = 60 kr (Kreuzer).

⁴ Gefreite Personen: Adelige, Klerus, Bürger; ungefreite Personen: Grunduntertanen.

⁵ Dabei handelt es sich in der Mehrzahl um hegenbergische Grunduntertanen.

⁶ Die Aufstellung wurde zur Kennzeichnung der Größe des Anwesens um den »Hoffuß« ergänzt.

Anschrift des Verfassers:

Kreisheimatpfleger Toni Drexler, Poststraße 6, 8080 Hörbach